Mag. Sibylle SUMMER / DW 5351

sibylle.summer@bmwfw.gv.at

BMWFW-57.004/0004-C1/8/2014

**Rundschreiben Nr. 02/2014; Neue EU-beihilferechtliche Grundlagen für die unternehmensbezogene F&E&I-Förderung**

Die Europäische Kommission hat am 21. Mai 2014 neben der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO (AGVO), Nr. 651/2014 (Siehe Rundschreiben GZ: 57.008/0008-C1/8/2014 vom 27.6.2014) auch einen neuen Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation beschlossen. Nachdem die beschlossene Fassung übersetzt wurde, wurde der neue Unionsrahmen für F&E&I-Beihilfen am 27.6.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (2014/C198/01). Er tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Gemäß Randziffer 127 des neuen Unionsrahmens sind "*geltende F&E&I Beihilferegelungen bis längstens 1. Januar 2015 in Einklang mit dem neuen Unionsrahmen zu bringen"*.

Alle innerstaatlichen Richtlinien, die auf Grundlage der (alten) AGVO Nr. 800/2008 freigestellt sind, gelten noch bis 31.12.2014 auf Grundlage der AGVO Nr. 800/2008 als freigestellt. Vgl. Artikel 44 der AGVO Nr. 800/2008.

Österreich hat sich an dem Konsultationsprozess im Rahmen der Überarbeitung der EU-beihilferechtlichen Grundlagen für F&E&I u.a. mit einer umfangreichen schriftlichen Stellungnahme vom 14.3.2014 (vgl. GZ: 57.004/0001-C1/8/2014) beteiligt.

Abschnitt 4 der neuen AGVO Nr. 651/2014 deckt alle Zulässigkeitskriterien für die unternehmensbezogenen F&E&I-Beihilfen ab. Notifikationspflichtig gemäß dem neuen Unionsrahmen für F&E&I-Beihilfen bleiben nur jene Beihilfen, die über den Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen liegen.

* Zu beachten sind die neu vorgesehenen Transparenz-Verpflichtungen gemäß Artikel 9 der neuen AGVO bzw. Randziffer 119 des neuen Unionsrahmens für BMWFW-57.004/0004-C1/8/2014 Seite 7 von 9 F&E&I-Beihilfen. Neben der Veröffentlichung des vollständigen Richtlinientextes sind auch die einzeln gewährten Beihilfen über € 500.000.- gemäß Anhang 3 der AGVO Nr. 651/2014 auf einer innerstaatlichen oder regionalen Homepage zu veröffentlichen. Dies gilt ab 1. Juli 2016 verbindlich.
* Die Begriffsbestimmungen finden sich in Artikel 2 der AGVO Nr. 651/2014. Die neue Definition für "experimentelle Entwicklung" (siehe Rz 86) sieht eine Erleichterung vor. Folgender Satz, der in der bisher gültigen Definition für "experimentelle Entwicklung" stand: "*Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen*" (vgl. Artikel 30, Absatz 4 der AGVO Nr. 800/2008) entfällt. Die EK beabsichtigt damit eine Erleichterung in der Abwicklung.
* Die Förderungsmöglichkeiten für die unternehmensbezogenen Forschungsprojekte nach den jeweiligen Forschungskategorien (experimentelle Entwicklung, industrielle Forschung und Grundlagenforschung), mit den jeweiligen max. Beihilfeintensitäten (25%, 50%, 100%) plus Zuschlägen für KMU, plus Bonus für Zusammenarbeit - finden sich in Artikel 25 der AGVO Nr. 651/2014.
* Die Schwellwertgrenzen für die verpflichtenden Einzelnotifikationen von großen Beihilfebeträgen wurden gestaffelt, je nach Forschungskategorie (€ 15 Mio, € 20 Mio, € 40 Mio pro Projekt und Unternehmen) deutlich erhöht. Vgl. Artikel 4 der AGVO Nr. 651/2014.
* Die Kosten für die Validierung und die Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten für KMU und die Kosten für Innovationsberatungsdienstleistungen für KMU sind ebenso freistellungsfähig. Die maximalen Beihilfeintensitäten betragen 50% der förderbaren Kosten (bzw. bis 100%, bis zu einem Wert von max. € 200.000.- (unbeschadet sonstiger De-minimis-Förderungen)). Vgl. Artikel 28 AGVO Nr. 651/2014.
* Freistellungsfähig sind auch Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Startups) generell. Die Gründungsphase beträgt zukünftig generell 5 Jahre. Bei Zuschüssen, Zinssenkungen oder der Verringerung des Garantieentgeltes beträgt die maximal zulässige Beihilfehöhe für Unternehmensgründungen € 400.000.- (BSÄ), in Regionalfördergebieten gem. Art 107 (c) AEUV maximal € 600.000.-. Für junge, innovative, technologieorientierte Start-ups kann die doppelte Beihilfehöhe (d.h. maximal € 800.000.- bzw. € 1,2 Mio (BSÄ)) gewährt werden. Vgl. Artikel 22 der AGVO Nr. 651/2014.
* Beihilfen für Betriebs- und Organisationsinnovation für KMU sind ebenfalls mit einer Beihilfeintensität von 50% der förderbaren Kosten freistellungsfähig. Große Unternehmen können diese Beihilfen (mit max. 15% Beihilfeintensität) dann erhalten, wenn sie mit KMU zusammenarbeiten und der Kostenanteil der KMU zumindest 30% beträgt. Vgl. Artikel 29 der AGVO Nr. 651/2014.
* Neu vorgesehen sind auch freistellungsfähige Förderungsmöglichkeiten für wirtschaftlich- genutzte Forschungsinfrastruktur (max. 50% Beihilfeintensität), vgl. Artikel 26 der AGVO Nr. 651/2014 und für Innovationcluster (für Investitionsbeihilfen max. 50 % Beihilfeintensität und für die Clusteranimation max. 50% für 10 Jahre). Vgl. Artikel 27 der AGVO Nr. 651/2014.
* Unternehmensbezogene Förderungen, die nicht unter die AGVO Nr. 651/2014 fallen, etwa auf Grund der Höhe des Beihilfebetrages (Einzelnotifikationspflicht), unterliegen einer sehr detaillierten Kompatibilitätsprüfung gemäß dem neuen Unionsrahmen (Nachweis der Geeignetheit der Beihilfe, genaue Anreizeffekt-Prüfung mit kontrafaktischen Analysen und Rentabilitätsrechnungen. Förderungsfähig sind nur die nachweislich zusätzlichen Forschungsaktivitäten, die durch die Beihilfe gemacht werden). In Ö gab es bis dato jedoch noch keine detaillierte Einzelfallprüfung im F&E&I Bereich auf Grund der Beihilfehöhe.
* Der neue Unionsrahmen für F&E&I-Beihilfen erläutert zudem an Hand von zitierter EuGH Judikatur die Unterscheidung zwischen der staatlichen Finanzierung von nicht-wirtschaftlichen Aktivitäten, die in der Regel nicht unter den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts fällt und die Förderung von wirtschaftlichen Aktivitäten, die grundsätzlich EU-beihilferechtsrelevant ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 30.06.2014

Für den Bundesminister:

Mag.rer.soc.oec. Sibylle Summer

2 Anlagen:

Neue AGVO Nr. 651/2014

Neuer Unionsrahmen F&E&I-Beihilfen.